

Rechtsschutzordnung des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. und der KAB Diözesanverband Fulda e.V.

1. Rechtsschutz für Mitglieder der KAB

- 1.1 Die KAB als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung gewährt über die regionalen Berufsverbände ihren Mitgliedern Rechtsschutz als Rat, Hilfe und Vertretung.

Rat ist das Erteilen mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen.

Hilfe besteht in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.

Vertretung umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz und in allen Instanzen vor den Sozialgerichten. Die Vertretungsdienstleistung wird nur für deutsche Gerichte garantiert.

- 1.2 Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der KAB Deutschlands und mindestens eine ordnungsgemäße Jahresbeitragszahlung vorliegt.

Läuft die Rechtsvertretung verbandspolitischen Interessen entgegen oder besteht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

Wenn ein Mitglied der KAB innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Falles aus dem Verband austritt, muss es eine Gebühr in Anlehnung an die jeweils gültige gesetzliche Grundlage zur Vergütung von Rechtsanwälten an die KAB zahlen. Diese Gebühr wird sowohl für den Bereich der Hilfestellung als auch den Bereich der Prozessvertretung gefordert.

- 1.3 Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
 - die im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, des Personalvertretungsgesetzes, der MAVO und der MVG Rechte des einzelnen Mitglieds tangieren;
 - bei Streitigkeiten aus:
 - der gesetzlichen Rentenversicherung;
 - der gesetzlichen Krankenversicherung;
 - dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III);
 - der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI);
 - der gesetzlichen Unfallversicherung;
 - im Zusammenhang mit der Feststellung des Grades der Behinderung (§ 69 SGB IX);
 - im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld.

2. Voraussetzungen für die Dienstleistung Rechtsschutz

Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen Rechtsschutzsekretärs/in ist der schriftliche Antrag des Mitglieds. Diesem wird nur bei ausreichenden Erfolgsaussichten stattgegeben. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich. Der/die Verbandsreferent/in für Rechtsschutz hat den Antrag auf Rechtsschutz ab der zweiten Instanz in Verfahren vor den Arbeitsgerichten aufzunehmen und dem KAB Deutschlands e.V. zur Entscheidung vorzulegen.

3. Umfang des KAB-Rechtsschutzes

- 3.1 Der Anspruch auf Prozessvertretung besteht grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht.
- 3.2 Entstehende Gerichtskosten und –auslagen, eigene Auslagen des Mitglieds, Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten (z.B. des gegnerischen Anwalts) sowie alle weiteren mit dem Verfahren möglicherweise entstehenden Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.
- 3.3 Die Rechtsschutzgewährung im Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der zweiten und dritten Instanz ist eine freiwillige Leistung der KAB Deutschlands.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nimmt die Bundesleitung des KAB Deutschlands e.V. vor. Das Rechtsanwalts honorar übernimmt der KAB Deutschlands e.V. bei Zustimmung zur Vertretung vor Gericht.

Diese freiwillige Leistung wird insbesondere nur dann gewährt,

- wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem in der ersten Instanz das Mitglied obsiegt hat, die gegnerische Partei aber in Berufung geht
- und bei Streitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Haftung und Widerruf für KAB-Rechtsschutz

- 4.1 Eine Haftung der KAB und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat, die Prozessführung behindert (beispielsweise, weil er/sie seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist) oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind. In solchen Fällen hat das Mitglied bereits entstandene Kosten zu ersetzen.
- 4.3 Eine Kostenübernahme kann ausgeschlossen oder widerrufen werden, wenn das Mitglied das Verfahren ohne Mitwirkung der KAB einleitet, ganz oder teilweise durchgeführt hat oder wenn das Mitglied nach dem Erteilen der Prozessvollmacht ohne Wissen oder Einwilligung der KAB mit dem Prozessgegner verhandelt oder Prozesshandlungen vornimmt. Verauslagte Kosten können in diesen Fällen vom Mitglied zurückverlangt werden.

5. Inkrafttreten

Beschluss des Bundesausschuss des KAB Deutschlands e.V. vom 27. März 2004. Diese Regelungen treten mit Beschluss durch den Diözesanausschuss der KAB Diözesanverband Fulda vom 11. August 2012 für die Mitglieder im Bereich der KAB Diözesanverband Fulda in Kraft.